

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**ID-Nummer 6437280268-55**

**zum**

**Referentenentwurf des Gesetzes zur Absicherung stabiler und  
fairer Leistungen für Lebensversicherte**

**(Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)**

**gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5400  
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling, LL.M.**  
**Mitglied der Hauptgeschäftsführung**

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt das Ziel des Referentenentwurfes, die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer im lang anhaltenden Niedrigzinsumfeld zu stärken. Der Gesetzesvorschlag zur Modifikation der **Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven** wird daher ausdrücklich unterstützt.

Eine Kopplung dieser wichtigen Maßnahme an eine **Ausschüttungssperre** läuft dem Gesetzesziel jedoch entgegen. Sie nimmt den Unternehmen die Möglichkeit zur Stärkung der Eigenmittelausstattung und führt insgesamt zu einer Schwächung des Versicherungsstandorts Deutschland.

Auch die geplante **Offenlegung der Abschlussprovisionen** schießt über das Ziel hinaus. Der Vorschlag führt den Versicherungsnehmer in die Irre, indem er einen zweifelhaften Mehrwert in Form einer Scheintransparenz bei enormem Aufwand für die Versicherer liefert. Unverständlich bleibt zudem, warum von der Neuregelung auch die Schaden-/Unfallversicherer und die privaten Krankenversicherer erfasst werden sollen.

Kritisch ist ferner die geplante **Absenkung des Höchstzillmersatzes** zu sehen. Sie läuft dem Gesetzeszweck zuwider und leistet keinen Beitrag zur Senkung der Abschlusskosten. Denn der Gesetzesentwurf liefert keine gesetzliche Handhabe, die bestehenden Vermittlerverträge an die neue Situation anzupassen. Die Neuregelung führt zudem zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten.

Gemeinsam mit der Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen und der Änderung des Höchstzillmersatzes ist die **Absenkung des Höchstrechnungszinses** zum 1. Januar 2015 technisch nicht umsetzbar. Das Inkrafttreten dieser Regelungen kann frühestens zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Am Ziel vorbei führt die vorgesehene **Erhöhung der Mindestbeteiligung am Risikoüberschuss**. Diese würde den Spielraum zur Eigenkapitalbildung unter Solvency II erheblich einengen.

Diese und andere Punkte werden im Folgenden kurz dargestellt und erläutert. Aufgrund des engen Zeitplans beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf zentrale Kernanliegen.

Berlin, den 28. Mai 2014

## I **Beteiligung an Bewertungsreserven auf festverzinsliche Papiere / Ausschüttungssperre (Artikel 1 Nr. 3 LVRG-E)**

Der Vorschlag zur Modifikation der **Bewertungsreservenbeteiligung** auf festverzinsliche Papiere ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortdauernden Niedrigzinsphase ist diese Gesetzesänderung dringend notwendig.

Die gegenwärtige Gesetzeslage führt in der Niedrigzinsphase dazu, dass die Versicherungsunternehmen trotz der extrem schwierigen Kapitalmarktbedingungen fiktive Bewertungsreserven zu 50% an auslaufende oder gekündigte Verträge auszahlen müssen. Es entsteht die ökonomisch absurde Situation, dass die Lebensversicherer ausgerechnet in Zeiten niedriger Marktzinsen und verminderter Kapitalanlageerträge hohe Sonderausschüttungen tätigen müssen.

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass an Versicherungsnehmer nur die Bewertungsreserven ausgeschüttet werden, die ökonomisch tatsächlich vorhanden sind. Der Abbau von Risikopuffern wird hierdurch gestoppt. Die **Versichertengemeinschaft** profitiert insgesamt: Nicht nur durch eine gerechtere Verteilung, sondern auch durch die Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung.

Eine Kopplung der geplanten Maßnahmen an eine **Ausschüttungssperre** muss unterbleiben.

Mit der Verhängung der Ausschüttungssperre besteht für Unternehmen faktisch keine Möglichkeit mehr, neues Kapital aufzunehmen. Dies ist mit Blick auf die nach Solvency II geforderte Stärkung der **Eigenmittelausstattung** absolut kontraproduktiv. Auch die im § 81b Abs. 2 VAG vorgesehene Möglichkeit, seitens der Aufsicht eine kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel zu verlangen, würde damit ins Leere laufen.

Das Aussetzen der Dividendenzahlungen signalisiert den Marktakteuren, dass zukünftige Investitionen möglicherweise über Jahre keine oder eine sehr geringe Rendite abwerfen. Sollte für betroffene Unternehmen eine Kapitalerhöhung notwendig werden, wird deren Umsetzung durch eine gebrochene Dividendenhistorie noch Jahre später maßgeblich erschwert. Die Einführung einer Ausschüttungssperre stigmatisiert die gesamte Versicherungswirtschaft und wird von anderen Märkten als Signal für eine sich verschlechternde Ertragskraft gedeutet. Der **Versicherungsstandort Deutschland** wäre dadurch nachhaltig geschwächt.

Die Umsetzung der Ausschüttungssperre ist zudem mit einer Vielzahl von bilanziellen, gesellschafts- und steuerrechtlichen sowie verfassungsrechtlichen **Problemen** verbunden, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gelöst sind.

## II Offenlegung der Abschlussprovisionen (Artikel 2 Nr. 3 LVRG)

Die vorgesehene Offenlegungspflicht für „vertraglich vereinbarte“ Abschlussprovisionen ist **weder sachgerecht noch erforderlich**. Sie führt nicht nur am Ziel des Referentenentwurfes, die Transparenz für Versicherungsnehmer zu erhöhen vorbei, sondern führt die Kunden in die Irre. Die Regelung ist daher abzulehnen.

Bei der kapitalbildenden **Lebensversicherung** ist für die Entscheidung des Verbrauchers wichtig, welche Kosten **insgesamt** mit dem Produkt verbunden sind und wie sich das auf die Rendite des Sparproduktes auswirkt. Der Ausweis der vertraglich vereinbarten Abschlussprovision bietet dem Versicherungsnehmer dagegen **keinen echten Mehrwert** im Entscheidungsprozess für ein Produkt. Ein Vergleich von verschiedenen Produkten ist auf Basis der Abschlussprovisionen im Gegenteil für den Verbraucher sogar irreführend. Denn die Abschlussprovisionen sind – im Gegensatz zu gleichbleibenden kalkulatorischen Abschlusskosten – stark vom **Vertriebsweg** und den damit verbundenen unterschiedlichen Dienstleistungen abhängig. So werden in der Praxis für ein und dasselbe Produkt je nach dem Vertriebsweg unterschiedliche Abschlussprovisionen vereinbart. Die kalkulatorischen Kosten bleiben dabei aber gleich. Ein sachgerechter Produktvergleich ist entgegen der geltenden Rechtslage dann nicht mehr möglich.

Zielführender ist stattdessen ein fairer **Ausweis der Gesamtkostenbelastung**. Dies könnte anhand einer normierten Kennzahl erfolgen, welche die Renditeminderung durch die Kosten beschreibt.

Die Neuregelung führt zudem zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der konkrete Betrag der vereinbarten Abschlussprovision dem Vermittler im Beratungsprozess **nicht bekannt** ist, weil die Bemessungsgrundlage der Provision bei den einzelnen Produkten variiert. Dazu bedarf es technischer Unterstützung im Beratungsprozess. Die **Umsetzung** der Offenlegungspflicht ist daher bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes unmöglich.

Unverständlich ist zudem, warum in einem Reformgesetz zur Lebensversicherung auch die **Schaden- und Unfallversicherer und private Krankenversicherer** miterfasst werden sollen. So ist beispielsweise bei Produkten aus dem Schaden-/Unfallbereich für den Verbraucher allein das Verhältnis von Leistung und Prämie entscheidungsrelevant. Mit diesen Informationen kann der Kunde Angebote verschiedener Versicherer direkt vergleichen. In der Schadenversicherung ist die laufende Betreuung des Kunden wichtig, insbesondere die Begleitung im

Schadenfall. Das Argument, dass mit der Offenlegung der Provision die Vergleichbarkeit der Angebote verbessert wird, trifft daher in keiner Weise zu.

### **III Absenkung des Höchstzillmersatzes (Artikel 4 Nr. 1 und 2 LVRG-E)**

Mit der vorgeschlagenen **Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille** wird das Ziel des Gesetzesentwurfes, die Abschlusskosten zu senken und Anreize zur Abkehr vom Provisionssystem zu schaffen, nicht erreicht.

Wirkungsvoller und daher besser wäre eine gesetzliche Deckelung der kalkulatorischen Abschlusskosten auf maximal 0,4 % der Beitragssumme pro Jahr. Die kalkulierten Abschlusskosten dürften längstens für die ersten 10 Vertragsjahre eingerechnet werden.. Dieser Vorschlag führt zu deutlich höheren Rückkaufswerten innerhalb der ersten Jahre der Vertragslaufzeit und wird damit den veränderten Anforderungen der Gesellschaft an die Flexibilität von Lebensversicherungen gerecht (**Anlage**).

Der Referentenentwurf belastet dagegen **einseitig die Unternehmen**, da diese keine Möglichkeit haben, die bestehenden Vermittlerverträge anzupassen. Die Vertriebskosten eines Versicherers resultieren zum Großteil aus Verpflichtungen, die in den einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen Anbieter und Vermittler fixiert sind. Das gilt insbesondere für über 200.000 im IHK-Register eingetragene Versicherungsvertreter. Das Gesetz sieht keinen Weg vor, **die bestehenden Vermittlerverträge** zu ändern, um dem Kostendruck gerecht zu werden. Die Umsetzung der Neuregelung könnte nur mit künftigen Vermittlern erfolgen.

Als Folge der Gesetzesänderung sind ferner **massive Wettbewerbsverzerrungen** im Vergleich zu anderen Anbietergruppen von Altersvorsorgeprodukten wie Banken oder Fonds zu erwarten.

Die Absenkung des Höchstzillmersatzes trifft die Gesellschaften, welche diese Bilanzierungsmöglichkeit nutzen, um Neugeschäft zu generieren. Die Absenkung um 15 Promillepunkte ist ein drastischer Eingriff in das Vertriebsmodell und wird sich direkt auf Neuabschlüsse auswirken. Eine derart tiefgreifende Umstellung ist für betroffene Unternehmen **bilanziell und technisch** nicht darstellbar.

### **IV Absenkung des Höchstrechnungszinses (Artikel 4 Nr. 1 und 2 LVRG-E)**

Der Vorschlag, den Garantiezins bereits zum 1. Januar 2015 deutlich zu reduzieren, ist gemeinsam mit der Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen und der Änderung des Höchstzillmersatzes nicht umsetzbar.

Zudem fordert Solvency II ab dem 1. Januar 2016 eine neue Form der Eigenmittelunterlegung für langfristige Garantien bei Lebensversicherungen. Es ist nicht sinnvoll, unmittelbar vor dem Inkrafttreten von Solvency II neue **Tarifgenerationen** einzuführen. Eine Rechnungszinssenkung erfordert eine vollständige Neukalkulation betroffener Tarife und eine weitgehende Anpassung der Angebots- und Bestandsführungssysteme. Eine Anpassung zum 1. Januar 2015 hätte in Verbindung mit den durch Solvency II ausgelösten Umstellungen enorme, nicht zu bewältigende **Mehrfachbelastungen** zur Folge. Gleichzeitig sollte diese unnötige Kostenbelastung der Kunden vermieden werden.

Eine Absenkung des Rechnungszinses kann vor diesem Hintergrund erst zum **1. Januar 2016** erfolgen.

## **V Erhöhung der Mindestbeteiligung am Risikoüberschuss (Artikel 6 LVRG-E)**

Die vorgeschlagene **Erhöhung der Beteiligung** der Versicherungsnehmer an Risikoerträgen auf 90 % ist nicht geeignet, die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer zu stärken und die Stabilität der Leistungen an die Versicherungsnehmer zu sichern.

Die aktuellen Beteiligungsquoten für die unterschiedlichen Ertragsquellen sind nicht willkürlich festgesetzt. Sie entsprechen den für die Versicherer mit den einzelnen Beteiligungskategorien verbundenen Risiken und tragen der Notwendigkeit Rechnung, jederzeit ausreichend **Risikopuffer** vorzuhalten. Die 75%ige Beteiligung an Risikoerträgen stellt demnach eine sachgerechte **Mindestgrenze** dar. Die Erhöhung der Mindestbeteiligung auf 90 % würde die Höhe der Gesamtleistung für die Kunden nur geringfügig verbessern, während der Spielraum für die Unternehmen unnötig eingeeengt würde. In der Niedrigzinsphase wäre eine solche Maßnahme **kontraproduktiv**.

Dieses Argument sollte insbesondere vor dem Hintergrund der ab dem 1. Januar 2016 geltenden **Solvency II-Regelungen** Berücksichtigung finden. Die nachträgliche Änderung der Kalkulationsgrundlage führt dazu, dass die dringend erforderliche Möglichkeit zum Aufbau weiterer Risikopuffer verbaut wird. In Verbindung mit einer Ausschüttungssperre wären den Unternehmen somit Möglichkeiten zur Eigenkapitalstärkung entzogen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Solvency II-Bedeckungsquoten in Folge der Gesetzesänderung deutlich zurückgehen werden.

Für die **Risiko- und Berufsunfähigkeitsversicherung** ist aufgrund der Risikostruktur die geplante Anhebung der Mindestbeteiligung nicht darstellbar. Die möglichen Erträge bestehen dort im Wesentlichen aus den Risikogewinnen. Diese würden mit der Gesetzesänderung um mehr als die Hälfte reduziert, was

ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte und das Geschäftsmodell der Unternehmen ist.

Die **Wiedereinführung der Verrechnungsmöglichkeit** zwischen den einzelnen Ertragsquellen ist sachgerecht und notwendig. Damit wird sichergestellt, dass die der Lebensversicherung zugrundeliegenden Ausgleichsmechanismen zwischen den einzelnen Risiken zum Nutzen aller Versicherten gestärkt werden. An dieser Stelle wäre eine **symmetrische Berücksichtigung vom Kapital- und Risikoergebnis** notwendig.

## **VI Inkrafttreten (Artikel 10 LVRG-E)**

Gemeinsam mit der Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen und der Änderung des Höchstzillmersatzes ist die Absenkung des Höchstrechnungszinses zum 1. Januar 2015 technisch nicht umsetzbar. Das Inkrafttreten dieser Regelungen kann frühestens zum 1. Januar 2016 erfolgen.

## **VII Verlängerung der Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen**

Das geplante Gesetzespaket sollte genutzt werden, die Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen zu verlängern. Aktuell besagt Art. 6 § 3 KredSanG: „§ 54 Abs. 5 VAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, erst ab dem 31. Dezember 2014 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen ist.“ Damit gilt die Übergangsregelung nach heutigem Stand bis zum 30. Dezember 2014.

Da Solvency II erst am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, ist es erforderlich, die Übergangsregelung **bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern**. Sonst wären die Versicherungsunternehmen gezwungen, für einen Zeitraum von 12 Monaten aufwendige Umbuchungen vorzunehmen und ihre Portfolios grundlegend umzustrukturieren. Entsprechende Regelungen sollen in das Reformgesetz aufgenommen werden.

## **Anlage**